



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-24e01.01-05-21/003

Herr
Dierk Dallwitz
Liga der Freien Wohlfahrtspflege
Frankfurt am Main

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Preusche
Durchwahl (06 11) 353 1320
Telefax: (06 11) 353 1343
Email: aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de

per E-Mail an:
Aranka.Benazha@drfrankfurt.de

Datum 31. Juli 2023

Interimslösung für Aufenthaltserlaubnisse von Pflegehilfskräften aus sog. Drittstaaten auf Grundlage von § 19c Abs. 3 AufenthG

Sehr geehrter Herr Dallwitz,

anlässlich Ihres Schreibens vom 7. Juni 2023, in dem Sie sich bis zum Inkrafttreten des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes für eine Interimslösung für Aufenthaltserlaubnisse von Pflegehilfskräften aussprechen, informiere ich Sie gern über das Ergebnis unserer mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit abgestimmten Prüfung.

Die Bundesregierung hat im Gesetzgebungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung neben umfassenden Änderungen des Aufenthaltsgesetzes auch Änderungen der Beschäftigungsverordnung vorgesehen. Konkret soll mit § 22a BeschV-E ein Zustimmungstatbestand zur Beschäftigung von qualifiziertem Pflegehilfspersonal aus Drittstaaten neu eingeführt werden. Zur Begründung wird angegeben, dass im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe - nicht zuletzt aufgrund zusätzlicher gesetzlicher Regelungen und Anforderungen im Bereich der stationären und ambulanten Personalausstattung - ein großer Bedarf an der Verbesserung und Stabilisierung der Personalsituation in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen

bestehe. Dies umfasse auch die Nachfrage nach Beschäftigten in pflegerischen Tätigkeiten unterhalb der dreijährigen bundesrechtlich geregelten Fachkräfteausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann.

Vor diesem Hintergrund haben wir gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit den aufenthaltsrechtlichen Umgang mit Pflegehilfskräften aus Drittstaaten, die keine Fachkräfte im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind und deren Bleibeperspektive nach erfolgreicher einjähriger Ausbildung gemäß aktueller Rechtslage begrenzt ist, geprüft.

Im Ergebnis bleibt zu beachten, dass die Regelung des von Ihnen beispielhaft herangezogenen § 19 c Abs. 3 AufenthG nur einzelfallbezogen auf die Person eines bestimmten Ausländers Anwendung finden kann. Sie dient nicht dazu, die Einschränkungen der Beschäftigungsverordnung auf bestimmte Berufe beliebig zu erweitern. Eine grundsätzliche Feststellung des öffentlichen Interesses für ganze Berufsgruppen hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 19 c Abs. 3 AufenthG nicht vorgesehen.

Um die Friktion, die Sie beschrieben haben, zu reduzieren, haben wir uns mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit darauf verständigt, bis zum Inkrafttreten des § 22a BeschV-E im 1. Quartal 2024 auf eine wohlwollende Abwägung aller einzelfallrelevanten Gesichtspunkte im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 19c Absatz 3 AufenthG durch die Ausländerbehörden und Agenturen hinzuwirken, soweit die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls vorliegen. Das Heranziehen vorhandener regionaler Erkenntnisquellen (bspw. Regionaldaten des Hessischen Pflegemonitors) zur Ermittlung eines öffentlichen Interesses wurde den hessischen Ausländerbehörden empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Wentz



Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Positionspapier

Wiesbaden, 04.04.2023

Zwangsausreisen von einjährig examinierten Pflegehilfskräften stoppen!

Hintergrund

Der Fachkräftemangel in der Altenpflege wird über den hessischen Pflegemonitor alle zwei Jahre konkret aufgezeigt. Über die aktuell veröffentlichten Berufsprognosen für Hessen wird die Entwicklung für unterschiedliche Branchen landesweit problematisiert. Auch hier stellt die Alten- und Krankenpflege eine der am stärksten betroffenen Branchen dar, nicht nur bezogen auf Fachkräfte, sondern auch bezogen auf die einjährig examinierten Hilfskräfte und perspektivisch auch auf Arbeitskräfte ohne einschlägige berufliche Qualifikation. In der Altenpflege wird ein Defizit von 13% bis 2028 ausgewiesen. Für die Krankenpflege, Notfallsanitäter und die Geburtshilfe ein Defizit von 15% (IWAK 2023 / www.hessische-berufsprognosen.de).

Die sogenannten „Babyboomer“-Jahrgänge werden in den nächsten Jahren das aktive Berufsleben verlassen und damit die personelle Situation in der Pflege verschärfen. Diese Entwicklung passiert parallel zu einer Zunahme pflegebedürftiger Menschen in Deutschland und damit zu einem stetig ansteigenden Bedarf. Mit der Einführung eines wissenschaftlich fundierten Personalbemessungsinstruments (vgl. Rothgang et. al 2019), das ab Juni dieses Jahres über §113c SGB XI Einzug in die stationäre Langzeitpflege hält, wird ein Lösungsansatz verfolgt der dem stetig wachsenden Bedarf an dreijährig-examinierten Pflegefachkräften spürbar entgegenwirken soll. In dieser neuen Personalbemessung nehmen die (in Hessen) einjährig-examinierten Pflegehilfskräfte eine Schlüsselrolle ein! Auf Grundlage der neuen Personalbemessung steigt der Bedarf an Mitarbeitenden mit dieser Ausbildung in den Einrichtungen sprunghaft an.

Auf Grundlage der neuen Personalberechnung werden in Hessen ab Juni 2023 fast 5.000 zusätzliche Pflegehilfskräfte mit einjähriger Ausbildung benötigt!

Um eine Chance zu haben diesen Bedarf mittelfristig zu decken benötigt es Anstrengungen auf allen Ebenen. Neben der Personalförderung in den Einrichtungen müssen ausreichend Lehrkräfte für die Ausbildung zur Verfügung stehen und die Anzahl der Ausbildungsplätze erhöht werden. Schon jetzt sind über 50% der Auszubildenden in den hessischen Pflegehelferkursen Menschen aus dem Ausland, die in der Pflege in Deutschland Fuß fassen möchten und dringend benötigt werden.

1



Problemanzeige für 1-jährig examinierte Pflegekräfte

Personen aus Drittstaaten können legal über ein Visum einreisen, um in Deutschland in der Pflege bzw. im Gesundheitsbereich tätig zu sein. Entweder verfügen sie bereits über eine Fachkraftausbildung in ihrem Herkunftsland und streben ein Anerkennungsverfahren an, sodass ihnen für die Dauer des Verfahrens eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 16d AufenthG erteilt wird. Eine Teilanerkennung auf Helfer*innen-Niveau erfolgt oft bereits vor Anerkennung des Fachkraftstatus. Oder aber sie reisen zum Zwecke der Berufsausbildung ein, was auch bereits für eine einjährige Pflegehelfer*innen-Ausbildung möglich ist, und erhalten nach Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG.

Scheitert das Anerkennungsverfahren ihres ausländischen Berufsabschlusses als Pflegefachkraft oder schließt sich an eine Helfer*innen-Ausbildung nicht unmittelbar eine dreijährige Folgeausbildung an oder wird die dreijährige Pflegeausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, wird derzeit keine Anschluss-Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung auf Helfer*innen-Niveau erteilt. Die aufenthaltsrechtliche Begründung ist, dass nach der derzeitigen Beschäftigungsverordnung kein Aufenthalt zum Zwecke einer nicht-qualifizierten Beschäftigung (mindestens zweijährige Ausbildung) vorgesehen sei.

Die Folge ist, dass bereits in Pflegeeinrichtungen auf Helfer*innen-Niveau ausgebildete oder tätige Personen von Ausländerbehörden die Aufforderung erhalten, Hessen wieder zu verlassen, ansonsten wird ihnen die Abschiebung angedroht.

Dies ist in der Praxis der Pflegeversorgung keine Seltenheit. Die Abbruchquote in der dreijährigen Pflegeausbildung, der sog. Generalistik, liegt derzeit bei 30%. Auch in Anerkennungsverfahren kommt es häufig vor, dass nicht direkt eine Fachkraftqualifikation entsprechend der dreijährigen Ausbildung in Deutschland anerkannt wird. Häufig stellen Sprachprobleme ein Hindernis für Menschen aus dem Ausland dar, die etwas mehr Zeit brauchen.

Geplante Lösung auf Bundesebene: Das geplante Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Auf Bundesebene ist das Problem erkannt worden. Im Regierungsentwurf zur „Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ soll eine Lösung für die Ermöglichung eines gesicherten Aufenthalts auch von Pflegehilfskräften über eine Änderung der Beschäftigungsverordnung erreicht werden. Ein neuer § 22a BeschV sieht vor, dass anerkannte Pflegehilfskräfte künftig eine Zustimmung zur Beschäftigung (seitens der Bundesagentur für Arbeit) erhalten können und damit über § 19c Abs. 1 AufenthG auch eine Aufenthaltserlaubnis seitens der Ausländerbehörden zu genau diesem Zweck. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene noch bis mindestens Ende des Jahres dauern wird. **Daher ist es dringend erforderlich Interimslösungen auf Landesebene anzuwenden**, damit Beschäftigte nicht zur Ausreise gezwungen werden, die dringend benötigt werden.

Übergangslösung auf Landesebene erforderlich

Eine Übergangslösung für Hessen könnte sein, Aufenthaltserlaubnisse auf Grundlage von § 19c Abs. 3 AufenthG zu erteilen. In § 19c Abs. 3 AufenthG ist bereits jetzt vorgesehen, dass einem Ausländer im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, **wenn an seiner Beschäftigung ein „öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse“ besteht**. Dies ist im Falle der 1-examinierten Pflegehelfer*innen in Hessen klar gegeben.

Pflegeeinrichtungen versuchen momentan verzweifelt für ihre betroffenen Mitarbeitenden Lösungen mit den zuständigen Ausländerbehörden zu erreichen. Dies gelingt zwar in Einzelfällen aber nicht zuverlässig, da die Ausländerbehörden in solchen Fällen eine hohe Entscheidungsfreiheit haben. Aus Sicht der Liga Hessen kann die Aufenthaltserlaubnis nicht von solchen Einzelfallentscheidungen abhängen, die nicht nur extrem aufwendig und langwierig für die Einrichtungen und die Behörden sind, sondern im Ergebnis auch intransparent und ungleich.

Das Land Hessen / das hessische **Innenministerium hat mit Blick auf die Auslegung und Anwendung des Aufenthaltsgesetz eine eigene Regelungskompetenz.** Um aufwändige Einzelfallprüfungen seitens lokaler Ausländerbehörden abzuwenden und Ablehnungen zu vermeiden, wäre ein auslegungs- und ermessenslenkender Erlass seitens des Hessischen Innenministeriums erforderlich, damit vorübergehend ein sicherer Aufenthalt für die hier beschriebenen Fallgruppen erreicht werden kann.

Unsere Forderungen an das Hessische Innenministerium:

- Bis die entsprechende Bundesgesetzgebung, voraussichtlich Anfang 2024, in Kraft tritt brauchen wir in Hessen zeitnah eine Übergangslösung für Pflegehilfskräfte mit einjähriger staatlich anerkannter Ausbildung, damit diese in Hessen bleiben und arbeiten können und nicht zur Zwangsausreise genötigt werden.
- Es muss schnellstmöglich eine einheitliche Weisung des Landes an die hessischen Ausländerbehörden gehen, in der das besondere Interesse des Landes an 1-jährig examinierten Pflegehilfskräften klargestellt wird und eine Anwendung des § 19 Abs. 3 AufenthG als Maßgabe an die örtlichen Ausländerbehörden kommuniziert wird.
- Wenn die verantwortlichen Personen im Hessischen Innenministerium diese Lösung nicht für zielführend oder möglich erachten, bitten wir darum, dass eine Alternative mit vergleichbarer Wirkung gesucht wird.

Fachliche*r Ansprechpartner*in im Liga-Arbeitskreis „Gesundheit, Pflege und Senioren“:

Michael Schmidt
 Vorsitzender des Arbeitskreises
Michael.schmidt@awo-nordhessen.de
 Tel. 0561 507704

Anna Grundel
 Mitglied des Arbeitskreises
anna.grundel@paritaet-hessen.org
 Tel.: 069 95526234

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

*Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.*